

## **GESCHÄFTSORDNUNG DER ORTSBEIRÄTE der Stadt Borken (Hessen)**

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) am 16.12.2025 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder**

#### **§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates**

(1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtgemeinde.

(2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes sowie zu folgenden Angelegenheiten:

- a) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen
- b) wesentliche Investitionsmaßnahmen im Stadtteil
- c) Angelegenheiten der stadt eigenen Friedhöfe
- d) Verpachtung stadteigener Grundstücke von wesentlicher Bedeutung, vornehmlich bei Vorliegen mehrerer Bewerbungen
- e) Erlass der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte
- f) Erlass der Richtlinien für die den Ortsbeiräten vom Magistrat übertragenen Aufgaben

Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

(4) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

(6) Der Magistrat soll mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern jährlich mindestens einmal eine gemeinsame Ortsvorsteher-Dienstversammlung durchführen, in der aktuelle Themen oder Probleme der Zusammenarbeit zwischen den Ortsbeiräten und den Organen der Stadt erörtert werden.

## **§ 2 Aufgabenübertragung und Budget**

(1) Zur Stärkung der Stellung der Ortsbeiräte und im Interesse einer engen und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den städtischen Organen und den Ortsbeiräten als örtliche Vertreter der Bürgerinnen und Bürger überträgt der Magistrat folgende Aufgaben an die Ortsbeiräte:

- a) Ergänzende Pflege des Ortsbildes
- b) Ergänzende Pflege und Unterhaltung der städtischen Gebäude/ Einrichtungen und Außenanlagen im Ort
- c) Ergänzende Förderung örtlicher Vereine und Verbände, Institutionen, Gruppierungen
- d) Pflege der örtlichen Gemeinschaft
- e) Organisation und Durchführung der örtlichen Seniorenarbeit
- f) Pflege der örtlichen Geschichte
- g) Umsetzung anerkennder Maßnahmen für ehrenamtliche Helfer
- h) Ausrichtung von Stadtteiljubiläen
- i) Selbstorganisation der örtlichen Grillhüttenvermietung
- j) Verkauf (Versteigerung) des örtlichen stadteigenen Obstes

(2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) gewährt den Ortsbeiräten dafür ein jährliches Budget und stellt einen einheitlichen Sockelbetrag zuzüglich eines einwohnerabhängigen Betrages zur Verfügung.

Den Ortsbeiräten soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, kurzfristig und gezielt auf örtliche Angelegenheiten in Eigenverantwortung zu reagieren. Sie sollen aber auch verantwortungsvoll und sparsam mit den verfügbaren Mitteln umgehen.

(3) Näheres zu den Aufgaben nach Abs. 1 a) bis g) regeln die Richtlinien für die den Ortsbeiräten vom Magistrat übertragenen Aufgaben.

(4) Für die nach Abs. 1 h) auszurichtenden Stadtteiljubiläen gewährt die Stadtverordnetenversammlung einen gesonderten Zuschussbetrag.

(5) Bei der Grillhüttenvermietung nach Abs. 1 i) sind die erzielten Einnahmen zweckgebunden für Unterhaltungsmaßnahmen sowie zur Deckung der laufenden Kosten zu verwenden. Über die Einnahmen und Ausgaben sind in einfacher Form Kassenbücher zu führen. Die Kassenbücher und die Belege sind dem Magistrat jährlich zur Prüfung vorzulegen. Die Unterlagen sind ebenfalls dem Ortsbeirat zur Kenntnis zu geben.

(6) Die jährlichen Erlöse für das nach Abs. 1 j) zu versteigernde Obst, sind dem Magistrat zuzuleiten. Der Magistrat stellt die Erlöse für die Ersatzanpflanzung von Obstbäumen in den Stadtteilen zur Verfügung.

### **§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.

Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 4 Treupflicht**

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

### **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 3, 4 und 5 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates dem Magistrat an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Vorsitz im Ortsbeirat**

### **§ 7 Einberufen der Sitzungen**

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden (Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher) sowie eine Stellvertreterin (stellvertretende Ortsvorsteherin) bzw. einen Stellvertreter (stellvertretender Ortsvorsteher).

Nach Ablauf der Wahlzeit führt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ihre oder seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers weiter.

(2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Einrichtung eines Ortsbeirates erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden führt das unter den Ortsbeiratsmitgliedern älteste Mitglied den Vorsitz.

(3) In der ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt auch die Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers und einer Vertreterin/eines Vertreters.

(4) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr ein.

Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbezirks und hier des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(5) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.

(6) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Magistrat sowie an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Magistrat veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Einladung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt.

(7) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

(8) Die Sitzungen des Ortsbeirates finden in Präsenz statt.

(9) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates, die Mitglieder des Ortsbeirates und die Schriftführerin oder der Schriftführer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung legt die Entschädigungssatzung der Stadt Borken (Hessen) fest.

### **§ 8 Vorsitz und Stellvertretung**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung berufen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.

Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 13, 14 aus.

## **III. Sitzungen des Ortsbeirates**

### **§ 9 Öffentlichkeit**

(1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

### **§ 10 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z. B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen**

(1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für die Stadtverordneten-vorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher.

Nach Beschlussfassung des Magistrates übernehmen die Mitglieder des Magistrates Patenschaften für die Ortsbeiräte, so dass jeder Ortsbeirat einen direkten Ansprechpartner aus dem Magistrat hat. Das jeweilige Mitglied des Magistrates ist zu den Ortsbeiratssitzungen einzuladen und kann somit direkt die Anliegen des Ortsbeirates in den Sitzungen des Magistrates vorbringen bzw. die im Protokoll aufgenommenen Anträge und Wünsche eines Ortsbeirates erläutern.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

(3) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(4) Der Ortsbeirat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der Planungen und Vorhaben, die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil berühren, ein Rederecht zu gewähren.

(5) Vertreterinnen und Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen haben ein Vorschlags- und Antragsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil berühren. Vorschläge oder Anträge reichen sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates ein.

(6) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Seniorenbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen älterer Menschen im Stadtteil berührt, ein Rederecht zu gewähren.

(7) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten, die die Interessen älterer Menschen im Stadtteil berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates ein.

(8) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.

(9) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **IV. Gang der Verhandlung**

##### **§ 12 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

(1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

##### **§ 13 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

##### **§ 14 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates**

(1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **V. Niederschrift**

### **§ 15 Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können Mitglieder des Ortsbeirates, städtische Bedienstete - und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt haben - oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.

(3) Den Mitgliedern des Ortsbeirates und des Magistrates sowie der Stadtverwaltung wird zwei Wochen nach der Sitzung eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 16 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

## **§ 17 Arbeitsunterlagen**

Der oder dem Vorsitzenden sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt, Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten je eine Ausfertigung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie dieser Geschäftsordnung. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 und 2 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 03.05.2005 außer Kraft.

Borken (Hessen), 17.12.2025

Michael Weber  
Stadtverordnetenvorsteher